

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 1994/2019

### 75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-099-0	Erstelldatum	18.12.2019	
Verfasser	Brodshelm, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	28.01.2020	Ö

Anlagen:	1) Entwurf der Änderungssatzung 2) Synopse über Änderungen
----------	---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstfeldbruck (Anlage 1).

Referent/in	Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		keine	
Umweltauswirkungen		keine	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

**Sachvortrag:**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck wurde am 13.05.2016 neu erlassen. Seitdem konnten u. a. mehrere Fahrzeuge ersatzbeschafft und in Betrieb genommen werden.

Das kommunalabgabenrechtliche Kostendeckungsprinzip (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz -BayFwG- i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz -KAG-) macht es erforderlich, dass die Gebührensätze dieser Fahrzeuge neu kalkuliert werden. Neu kalkuliert wurden in diesem Zuge auch die freiwilligen Leistungen der Schlauchwerkstatt und die Ausbildungsangebote. Darüber hinaus wurden im vorliegenden Entwurf redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vorgenommen. Die Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden (Anlage 2).

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.